

Besoldung

Bundesregierung: Verheiratetenzuschlag streichen

von Hans-Joachim Adams

Die Bundesregierung beharrt darauf, dass der Verheiratetenzuschlag gestrichen wird. Dies geht aus dem Entwurf der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Besoldungsstrukturgesetzentwurf hervor, den das BMI im Rahmen des verbesserten Beteiligungsverfahrens zusandte. Die Bundesregierung wird die Gegenäußerung nach Redaktionsschluss verabschieden und dann gemeinsam mit dem Entwurf eines Besoldungsstrukturgesetzes und der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf dem Deutschen Bundestag zuleiten. DGB und GdP nahmen zu dem Entwurf der Gegenäußerung Stellung.

Die Bundesregierung sucht den Konflikt mit dem Bundesrat und den Gewerkschaften. Nicht anders ist das nachdrückliche Festhalten der Bundesregierung an ihrer Auffassung zu deuten, der Verheiratetenanteil im Familienzuschlag ist für neu eintretende Vermählungsfälle zu streichen, für bisher verheiratete Besoldungs-/Versorgungsempfänger einzufrieren. War doch der Bundesrat mit den Gewerkschaften der Meinung, eine Streichung des Verheiratetenzuschlags sei aus sozialen und familienpolitischen Gründen abzulehnen. Auch teilte der Bundesrat die von der GdP beim 94er-Beteiligungsgespräch im BMI vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf den in Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz verankerten Alimentationsgrundsatz. Gewerkschaftliche Erwartungen, dass die vorgetragenen Argumente die Bundesregierung zum Einlenken bewegen müssten, wurden enttäuscht.

DGB und GdP appellierten deshalb nochmals eindringlich an die Bundesregierung, von der unsozialen Absicht Abstand zu nehmen, denn es handele sich bei der vorgeschlagenen Maßnahme nicht um eine "Modernisierung des Familienzuschlags", sondern um eine Kürzungsaktion zu Lasten der Beamtenfamilien.

Beharrlichkeit, besser formuliert, Starrköpfigkeit, zeichnet die Bundesregierung noch in einem weiteren Punkt aus. Obwohl der Bundesrat - nicht zuletzt auch aus verfassungsrechtlichen Bedenken - der Einführung von Bezahlungsbandbreiten im Eingangs- und im ersten Beförderungsamte im gehobenen und höheren Dienst widersprochen hat, hält die Bundesregierung an der beabsichtigten Regelung fest. Sie drückt in ihrer Gegenäußerung lediglich ihr Bedauern ob der ablehnenden Stellungnahme des Bundesrates aus, zieht aber nicht die notwendige Schlussfolgerung durch Rücknahme der Maßnahme und dies, obwohl das BMI beim 94er-Beteiligungsgespräch mehrmals darauf verwies, sie vollziehe mit der Bandbreitenregelung einen lang gehegten Wunsch der Länder. Aber gerade die sehen in der vorgeschlagenen Regelung eine Gefährdung der Einheitlichkeit der Besoldung, eine Position, die die DGB-Gewerkschaften ebenfalls im 94er-Beteiligungsverfahren eingenommen hatten. Es ist bedauerlich - so DGB und GdP in ihrer Stellungnahme -, dass die Bundesregierung mit ihrem unveränderten Votum die Bedenken von Bundesrat und Gewerkschaften zurückweist.

Die Bundesregierung folgt in ihrer Gegenäußerung dem Vorschlag des Bundesrates, bundesrechtliche Stellenobergrenzen beizubehalten. Sie kann nach eigenem Bekunden von ihrem Vorschlag abweichen, den Ländern die Kompetenz zur Festlegung von Stellenobergrenzen zu übertragen, weil der Bundesrat Öffnungsklauseln für die Länder vorsieht. DGB und GdP unterstrichen in ihrer Stellungnahme nochmals die Auffassung, dass eine funktionsgerechte Besoldung gemäß § 18 BBesG die Aufhebung der einschränkenden Stellenobergrenzenregelung voraussetzt.

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates, den Höchstbetrag einer Zulage für die befristete Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion auf den Unterschied zur zweiten folgenden Besoldungsgruppe zu begrenzen. Nach ihrer Auffassung schließt der von ihr vorgeschlagene Unterschiedsbetrag bis zur dritten folgenden Besoldungsgruppe das Anliegen des Bundesrates ein. Die DGB-Gewerkschaften unterstützen das Votum der Bundesregierung, halten aber die Gewährung der Zulage ab Übertragung und nicht erst ab dem siebten Monat der Wahrnehmung der Tätigkeit für notwendig.

Prüfen will die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrates, ob § 5 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) einer Ermächtigungsnorm bedarf, wonach per Landesrecht weitere Ernennungsfälle vorgeschrieben werden können.

Abschließend stimmte die Bundesregierung dem Bundesrat zu, es im Hinblick auf die Wahrung der Einheitlichkeit laufbahnrechtlicher Vorschriften und den damit verbundenen besoldungsrechtlichen Regelungen weiterhin beim Abstimmungsverfahren zwischen Bund und den Ländern gemäß § 13 Abs. 3 BRRG zu belassen.

(aus [DEUTSCHE POLIZEI 7/2001](#))